verlangen hat. Demjenigen, welcher sich hier eine Unterlassung zu Schulden kommen lässt, soll irgend ein Klagerecht aus diesem Edikt nicht zustehen.

In das Dienstbuch sind die Zeugnisse von der Dienstherrschaft auf die dazu bestimmten Blätter einzuschreiben: ist dazu Raum nicht mehr vorhanden

so muss ein neues Dienstbuch gelöst werden.

An die H. Bürgermeister (in Wiesbaden an die Königl. Polizei-Direktion) haben sich sowohl Dienstherrschaften, als das Gesinde zur Aufnahme schriftlicher Dienstverträge, wenn sie besonders verlangt werden, zur Ausstellung der Bescheinigungen und Zeugnisse, zur Abgabe der Dienstbücher, zur gütlichen Beilegung oder Entscheidung der über Gegenstände des Dienstvertrags entstehenden Streitigkeiten zu wenden.

§ 25. Wenn eine solche gütliche Vereinigung nicht zustande kommt, oder die Beteiligten bei der Entscheidung des Bürgermeisters (in Wiesbaden der Kgl. Polizei-Direction), sich nicht beruhigen wollen, so steht jedem Teile

frei, sich an das betreffende Amtsgericht zu wenden.

§ 26. Etwaige Beschwerden von Dienstherrschaft und Gesinde gegen amtliche Entscheidungen sind bei dem Herrn Regierungspräsidenten einzureichen, insofern der Gegenstand nicht rein privatrechtlich ist, in welchem

Falle lediglich das Gericht entscheidet. Auszug aus dem Gesetz für die Provinz Hessen-Nassau, betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes, vom 27. Juni 1886.

§ 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen lässt, oder ohne gesetzmässige Ursache den Dienst versagt oder verlässt, hat auf Antrag der Herrschaft und unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen erwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb 14 Tagen seit Verübung der Uebertretung oder falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entlässt, von dieser Entlassung gestellt werden. Bis zum Anfange der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Feuerlöschwesen.

Unter Zustimmung des Magistrats sind die §§ 3 und 5 der unterm 16. November 1892 verkündigten Polizeiverordnung für den Stadtkreis Wiesbaden betreffend das Feuerlöschwesen abgeändert worden.

Die abgeänd. Bestimmungen sind durch gesperrte Schrift kenntlich gemacht. Polizei-Verordnung für den Stadtkreis Wiesbaden, betreffend das Feuerlöschwesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529 ff.) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wurde mit Zustimmung des Magistrats nachfolgende Polizei-Verordnung für den Stadtkreis Wiesbaden erlassen. 8 1.

Die Feuerwehr der Stadt Wiesbaden umfasst:

1. die freiwillige Feuerwehr,

2. die besoldeten städtischen Feuerwehr-Abteilungen,

3: die Pflicht-Feuerwehr.

In Clarenthal und an der oberen Platterstrasse bestehen besondere Feuerwehr-Abteilungen, von welchen § 27 dieser Verordnung handelt.

Die Feuerwehr und das gesamte Feuerlöschwesen werden einer besonderen Deputation des Magistrats unterstellt. Die unmittelbare Leitung aller das Feuerlöschwesen betreffenden Angelegenheiten und namentlich aller zur Bekämpfung eines ausgebrochenen Brandes erforderlichen Lösch- und Rettungsmassregeln ist dem Branddirektor übertragen.

Stellvertreter des Branddirektors sind die Brandmeister in der Reihenfolge ihres Dienstalters; der Branddirektor und die Brandmeister werden auf

Vorschlag sämtlicher Führer der freiwilligen Feuerwehr von dem Magistrat ernannt, sie bilden das Feuerwehr-Kommando.

Der Branddirektor bedarf der Bestätigung des Königlichen Regierungs-

Präsidenten.

Verpflichtet zum Eintritt in die Feuerwehr sind alle männlichen Einwohner der Stadt, welchen nach § 5 der Städteordnung das Bürgerrecht zusteht.

Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar des dem zurückgelegten 25. Lebensjahre folgenden Jahres: bei neu Zugezogenen jedoch erst mit dem 1. Januar nach Erlangung des Bürgerrechtes.

Die Dienstpflicht erlischt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in

welchem das 35. Lebensjahr zurückgelegt wurde.

Befreit vom Feuerwehrdienste sind:

1. Reichs- und Staatsbeamte, Hof- und Gemeindebeamte, Beamte des Kommunalverbandes und Militärpersonen, auch wenn sie zur Disposition gestellt oder in Ruhestand versetzt sind,

2. die Geistlichen, Lehrer, Aerzte und Apotheker,

3. körperlich Untaugliche, welche auf Verlangen des Branddirektors, von einem durch ihn bestimmten Arzte, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen haben.

Ueber sonstige Befreiungen entscheidet die Feuerwehr-Deputation.

\$ 5.

Zum Eintritt in die Feuerwehr verpflichtete Personen können diese Verpflichtung durch ein jährliches, an die Stadtkasse im Voraus zu zahlendes Loskaufsgeld ablösen.

Das Loskaufgeld beträgt, wenn der Pflichtige zur Staatsein-kommensteuer mit einem Steuersatz

9 Mk. einschl. veranlagt ist = 6 Mk. bis zu $\frac{26}{50}$, , , $\frac{8}{10}$, = 10 , = 15 =20

bei einem höheren Steuersatz Diese Loskaufgelder werden der Feuerwehr-Deputation des Magistrats zur Verwendung für Feuerwehr- und Löschzwecke überwiesen, welche über die Verausgabung nach Anhörung der Führer der freiwilligen Feuerwehr beschliesst.

Alle zum 1. Januar jeden Jahres dienstpflichtig gewordenen Einwohner haben sich nach der in dem amtlichen Organ des Magistrats der Stadt Wiesbaden erfolgenden öffentlichen Aufforderung des Branddirektors zum Dienst persönlich zu melden.

Das gesamte Lösch- und Rettungsmaterial, sowie die Personalausrüstungen und Uniformen sind Eigentum der Stadt.

Die von dem Branddirektor aus den städtischen Beständen den Mannschaften überwiesenen Ausrüstungsgegenstände sind von dem Inhaber mit der grössten Sorgfalt aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit in reinlichem gutem Zustande zurückzuliefern.

Ausser Dienst dürfen dieselben nur mit Erlaubnis des Branddirektors ge-

tragen oder benutzt werden.

Diese Erlaubnis ist in jedem einzelnen Falle einzuholen.

Freiwillige Feuerwehr.

\$ 8.

Die freiwillige Feuerwehr steht unter dem Kommando des Branddirektors und ist den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen; derselben wird das Recht eingeräumt:

1. sich ihre Statuten selbst zu geben,

2. einem zur Aufnahme sich Anmeldenden diese ohne Aufführung von Gründen zu versagen,

3. sich ihre Führer selbst zu wählen,

4 die Disziplinar-Vergehen ihrer Mitglieder selbst abzuurteilen.

Die Statuten (pos. 1) und Wahlen der Führer (pos. 3) bedürfen der Genehmigung des Magistrats. Neben dieser Verordnung und den Statuten ist für die freiwillige Feuerwehr die von dem Feuerwehr-Ausschuss zu erlassende Dienstordnung, sowie das Exerzier-Reglement massgebend.

Die freiwillige Feuerwehr bestellt einen Ausschuss, welcher dieselbe in allen Angelegenheiten den Behörden gegenüber zu vertreten hat. Der Branddirektor ist Vorsitzender des Ausschusses, im Uebrigen wird die Zusammensetzung des Ausschusses durch die Statuten der freiwilligen Feuerwehr bestimmt.

Der Ausschuss ist für die Erhaltung der den einzelnen Abteilungen von der Stadt überwiesenen Lösch- und Rettungs-Gerätschaften und Ausrüstungs-Gegenstände, sowie für die strenge Erfüllung der Dienstordnung von Seiten der freiwilligen Feuerwehr verantwortlich.

Besoldete städtische Feuerwehr-Abteilungen.

Hierzu gehören. 1. die ständige Wachtmannschaft,

2. die Ueberlandfeuerwehr,

3. die Mannschaft des Gas- und Wasserwerks.

4. die Feuerwehr des Kurhauses, der Schlachthaus- und Klärbeckenanlage.

Diese Mannschaften haben besondere Dienst-Instruktionen.

\$ 11.

Die nachstehenden Dienstleistungen sollen von städtischen Arbeitern besorgt werden:

1. Der Transport der Fackellampen und die Beleuchtung der Brandstätte sowie deren Umgebung,

2. der Transport der Reserveschläuche, sowie das Einsammeln und Zurückbringen derselben in die Remisen nach dem Brande,

3. die Zufuhr von Wasser nach der Brandstätte,

4. die Hilfeleistung bei Waldbränden.

Die zu diesen Dienstleistungen nötigen Leute werden von dem Stadtbauamte, Abteilung für Strassenbau, im Einverständnis mit dem Branddirektor bestimmt.

Für den Fall, dass bei einem Brande das Abdämmen von Bächen und Kanälen nötig werden sollte, sind von dem Kanalbauamte, im Einverständnis mit dem Branddirektor Mannschaften zu bestimmen, welche dies zu besorgen haben.

Dieselben erhalten besondere Instruktionen.

Reserve- oder Pflicht-Feuerwehr

§ 12.

Die Reserve- oder Pflichtfeuerwehr wird gebildet aus allen feuerwehrpflichtigen Einwohnern, welche weder der freiwilligen, noch der besoldeten Feuerwehr angehören und bei welchen die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 nicht zutreffen.

§ 13.

Diese Mannschaften werden durch den Branddirektor den Abteilungen des grossen Zubringers und der Saugspritzen zugeteilt und erhalten eine weisse Armbinde mit der entsprechenden Abteilungsnummer.

§ 14. Die Kontrolle und Aufsicht über die Mannschaften wird einem auf Vorschlag des Branddirektors vom Magistrat ernannten Oberführer übertragen.

Bei Uebungen und Bränden unterstehen die Mannschaften den Führern, zu deren Geräte sie zugeteilt sind.

§ 15.

Die Mannschaften haben bei jeder Alarmierung durch die Sturmglocken an den für sie bestimmten Sammelplätzen, mit Armbinde versehen, zu erscheinen.

§ 16.

Jeder Pflichtfeuerwehrmann muss jährlich zwei Uebungen mitmachen. § 17.

Die Ladung zu den Uebungen der Pflichtfeuerwehr erfolgt in dem amtlichen Organ des Magistrats der Stadt Wiesbaden durch mindestens zweimalige

vorhergehende Veröffentlichung.

Bei Verhinderung haben sich die Mitglieder vor der Uebung bei dem
Branddirektor schriftlich oder während der Dienststunden auf dem Feuerwehrbüreau mündlich zu entschuldigen.

§ 18.

Wer bei Alarmierungen nicht erscheinen kann, oder bei Uebungen an vorheriger Entschuldigung verhindert ist, hat sich innerhalb 24 Stunden nach der Alarmierung bezw. nach der Beseitigung des Hindernisses, in der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Weise zu entschuldigen. Als genügende Entschuldigung wird nur ärztlich attestirte Krankheit oder unaufschiebbare Abwesenheit angenommen.

§ 19.

Feuerversicherungs-Agenten sind vom Dienste insoweit befreit, als sie das Interesse einer von ihnen vertretenen Versicherungsanstalt bei einem Brande wahrzunehmen haben.

§ 20.

Den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehr-Kommandos, des Oberführers und der Führer, mögen dieselben mündlich oder durch Signale gegeben werden, ist unbedingt Folge zu leisten.

Polizeiliche Bestimmungen.

§ 21.

Jeder Eigentümer oder Inhaber eines Raumes, in welchem Feuer ausbricht, sowie diejenigen, welche dies zuerst bemerken, sind verpflichtet, hiervon ohne jeden Verzug durch Vermittelung der nächstgelegenen Feuermeldestelle der Feuerwache Kenntnis zu geben.

Ein Verzeichnis der zu den Feuermeldern verteilten Schlüssel befindet sich in den Adressbüchern, auch wird dasselbe von Zeit zu Zeit in dem amtlichen städtischen Organ veröffentlicht; ferner ist in jedem Hause ein Plakat angebracht,

auf welchem die nächste Feuermeldestelle ersichtlich ist.

\$ 22.

Der Branddirektor hat die Grenzen der Brandstätte der Königlichen Polizeidirektion zu bezeichnen, welche das Erforderliche wegen der Absperrung der Brandstätte veranlasst.

Der Zutritt zu dem abgesperrten Raum ist nur den Königlichen, kommunalständischen und städtischen Behörden, den uniformirten oder mit Abzeichen versehenen Feuerwehrleuten, den Feuerversicherungs-Agenten und Brandschaden-Taxatoren der Nass. Brandkasse gestattet.

Die vorgenannten Personen, welche nicht in Uniform erscheinen, sollen

ein Abzeichen (Armbinde) tragen.

\$ 23.

Die Hausbewohner in der Nähe der Brandstelle sind verspflichtet, auf polizeiliche Anordnung die Fenster ihrer Wohnungen zu erleuchten.

Jeder Hauseigentümer und Hausbewohner ist gehalten, bei ausgebrochenem Brande der Feuerwehrmannschaft die Betretung seines Hauses oder seiner Wohnung zu gestatten, sobald er von der Polizeibehörde oder einem Feuerwehrführer hierzu aufgefordert wird.

Auch ist jeder in der Nähe der Brandstelle Wohnende verpflichtet, Brunnen- oder etwa sonst vorhandenes Wasser für den Feuerlöschdienst unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die in den abgesperrten Strassen gelegenen Schanklokale und Wirt-

schaften müssen geschlossen gehalten werden.

Bei heftigem Winde zur Zeit eines Brandes haben die Eigentümer oder Bewohner der in der Windrichtung liegenden Hofraithen Sorge zu tragen, dass Fenster, Dachluken u. s. w. fest geschlossen werden, und etwa in der Hofraithe niedergehendes Flugfeuer sofort von den Bewohnern gelöscht werde.

8 25.

Der zu einem Brande ausrückenden Feuerwehr ist freie Bahn zu machen. Fussgänger müssen den Mannschaften und Fahrzeugen der Feuerwehr sofort Platz machen, Reiter und Fuhrwerke sind gleichfalls verpflichtet, denselben vollständig auszuweichen und wenn dies die Oertlichkeit nicht gestattet, so lang still zu halten, bis die Feuerwehr vorüber ist.

Ist es nicht möglich, die Fahrzeuge der Feuerwehr vorfahren zu lassen,

so haben Reiter und Fuhrwerke, um jeden Aufenthalt zu vermeiden, in möglichst beschleunigter Gangart voranzueilen und an der nächsten geeigneten

Stelle Halt zu machen, um die Feuerwehr vorüber zu lassen.

\$ 26.

Die Schornsteinfeger nebst ihren Gehülfen haben sich bei ausgebrochenem Brande sofort dem Branddirektor zur Disposition zu stellen und allen Anforderungen desselben Folge zu leisten.

Feuerwehr-Abteilungen zu Clarenthal und in der Kolonie an der oberen Platterstrasse.

In Clarenthal wird eine besondere Feuerwehrabteilung gebildet.

Zum Eintritt in dieselbe ist jeder männliche Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre verpflichtet. Befreit sind nur die körperlich Untauglichen.

In der Kolonie an der oberen Platterstrasse besteht eine freiwillige

Feuerwehr-Abteilung.

Sie hat ihre eigenen Statuten, welche der Genehmigung des Magistrates

Diese Feuerwehr-Abteilungen sind dem Feuerwehr-Kommando sowie dieser Verordnung und der Dienstordnung unterstellt. Jede Abteilung wird von einem von dem Magistrat auf Vorschlag des Feuerwehr-Ausschusses er-

nannten Oberführer geführt.

Derselbe teilt die Mannschaften den verschiedenen Geräten zu und schlägt die geeigneten Personen als Führer vor, welche dann nach Anhören

des Feuerwehrausschusses von dem Magistrat ernannt werden.

Belohunngen. \$ 28.

Bei Ausbruch eines Brandes in den benachbarten. Ortschaften sind für den Transport der Feuerwehrmannschaft und der Spritzen folgende Prämien festgesetzt:

- 1. für das erste Paar Pferde zum Transport der Feuerspritze . .
- 2. für das zweite Paar Pferde zum Transport der Feuerspritze 3. für den ersten zweispännigen Wagen zum Transport der Mann-
- 4. für den zweiten zweispännigen Wagen zum Transport der Mann-Ausser diesen Prämien werden diese Fahrten besonders vergütet.

Die übrigen früher bestandenen Prämien sind abgeschafft.

Besonders verdienstvolle Handlungen der Feuerlöschmannschaft werden von dem Branddirektor zur Kenntnis der Gemeindebehörde gebracht. Mit der Bedienungsmannschaft der Ueberlandspritze ist ein besonderer Vertrag abgeschlossen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, wenn nicht andere Strafen auf Grund bestehender allgemeiner Gesetze verwirkt sind, mit Geldstrafen von 1 bis 30 M. geahndet.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündigung in Kraft. Wiesbaden, 10. September 1893.

Der Oberbürgermeister. In Vertr.: Hess.

Einteilung der Feuerwehr der Stadt Wiesbaden.

(Die Wohnungen sind aus dem alphabet. Namensverzeichnis zu ersehen.)

I. Feuerwehr-Deputation des Magistrats.

Stadtrat: Justizrat Dr. Bergas, Vorsitzender. Stadtbaur. Frobenius, Stell-

Stadtrat H. Brötz.

Branddir. C. H. Scheurer, 2. Führer: Ğroschwitz W., 1. Führer: Mayer Rudolf, Stadtv. W. Löw, Schrein., Stadtv. W. Stamm, Schloss. Retterabteilung I. 2. Führer: SchmidtG., Spengl.

2. Feuerwehr-Kommando. Bureau in der Feuerwehr- 2. Führ.: Kilian A. Station Neugasse 6 1. Branddirektor: Scheurer. Brandmeister des 1. Bez.: König Gg., Schlosser. des 2. Bezirks:

Weber Aug., Hofgärtner. des 3. Bezirks:

Berger Fr., Tapezierer. des 4. Bezirks: Rumpf E., Schuhm.

3. Feuerwehr-Ausschuss. Vorsitzender: Scheurer. Branddirektor.

Rumpf E., Seids H. Dem- 2. Führ.: Ruwedel H., mer C., Lang E., Ruwedel H., Ackermann D., Schmidt | Saugspritzen - Abtei-W., Löffler A., May W.,

Hassler M. Schriftführer: Koch K. u. Hofheinz.

Kassierer: Mayer R.

4. Material-Verwaltung. Löw Gg., Feuerwehrdien.

5. Freiwillige Feuerwehr. einget. in 4 Bez. i. 4 Züge.

A. 1. Bezirk zwischen Walkmühlstrasse, Emserstrasse, Michelsberg, Kirchgasse., Moritzstrasse, Biebricherstrasse.

Erster Zug. Kommand. König Gg., Brandmeister. Leiterabteilung I.

1. Führer: Nocker A., Decorationsmaler.

2. Führer: Tetsch Corn., Vergolder.

Feuerhahnen-Abteil. 1 I. Führer: Philippi Carl, Schlosser.

II. Führer: Schmidt, Ernst 2. Führer: Steinmetz Chr., 2. Führer: Hartmann W., Maurer.

Saugspritzen-Ab-

teilung I. 1. Führ.: MayW.,Schreiner.

1. Führer: Hassler M.

B. 2. Bezirk zwischen Biebricherstrasse, Moritzstr., Kirchgasse, Marktstr., Museumstrasse,

Frankfurterstr.

Zweiter Zug. Kommandant: Weber Aug., Brandmeister. Leiterabteilung II. 1. Führ.: SeidsH., Schlosser.

2. Führer: Birk A. Schreiner.

Feuerhahnen-Abtei-

Mitglieder: lung II. KönigG.,WeberA.,BergerF 1. Führ.: Wey N., Spengler.

Spengler.

lung II. 1. Führer: Neugebauer

Emil, Schreiner. 2. Führer: Ackermann

Dan., Wagner.

Handspritzen-Abteilung II. 1. Führer: Kreppel Hch.,

Tüncher.

2. Führ.: Prinz J., Tüncher. Retterabteilung II. 1. Führer: Werdermann A. 1.

2. Führer: vacat.

C. 3. Bezirk Frankfurterstr., zwischen Museumstr., Marktstrasse, Langgasse, Kranzpl., Kochbrunnenpl., Geisbergstr., Idsteinerstrasse.

Dritter Zug. Kommandant: Berger Fr., Brandmstr.

Leiterabteilung III. 1. Führ.: Jung Chr., Maurer.

Schuhmacher.

Eeuerhahnen-Ab-

teilung 1.

1. Führer: Bilse W., Tapez.
2. Führer: KretzerJ., Tapez.
Handspritzen-Ab
teilung III.
1. Führ: Lang E., Kfm.,
Z. Führer: Görtz K,
Tapezierer.

Saugspritzen-Abteilung III

Handspritzen-Abteilung III.

1. Führer: Rohrbach S., Schuhmachermstr. 2. Führer: Michel Chr.,

Schuhmachermstr. Retterabteilung III.

1. Führ.: BrodtH., Spengler.

2. Führer: Kern Chr., Schreiner.

D. 4. Bezirk zwischen Idsteinerstrasse, Geisbergstrasse, Kochbrunnenplatz, Kranzplatz Langgasse, Michelsberg, Emserstrasse, Walkmühl-

strasse. Vierter Zug. Kommandant: Rumpf E., Brandmstr.

Leiter-Abteil. IV. 1. Führer: Demmer Carl. Schmied.

Führer: Urban Josef, Wagner.

Feuerhahnen-Abteilung IV.

1. Führer: Weinbach A., Spengler.

2. Führ:. May Fr., Schlosser. Saugspritzen-Abteilung IV.

Führer: Schmidt W., Schlosser.

2. Führer: Kranz H., Zeugschmied. Handspritzen-Ab-

teilung IV. 1. Führer: Löffler Alois, Tüncher.

2. Führer: Rübsamen Gg., Tapezierer. Retter-Abteil. IV.

1. Führer: Beltz M.,

Dachdecker.

Dachdecker.

An der obern Platterstr. V. Zug. Oberführer: vacat.

Feuerhahn- u. Saug-spritzen-Abteil. V

1. Führer: Hofheinz C., Lehrer,

2. Führ.: Ritter E., Wirt.

1. Führer: Zimmermann Otto H., Handelsgärtner. Spritzen - Abteilung. 2. Führer: Becht Fr., Zimmermann.

6. Pflicht-Feuerwehr.

station Neugasse 6 b) Feuerwehr zu Clarenthal.

Oberführer: Minor C., Pflasterer.

Leiter-Abteilung. Leiter-Abteilung V. 1. Führ.: Guckes K.

1. Führer: Lehr Fr., Landw. 2. Führer: Schirg K.

Zubringer-Abteilung. a) Reserve-Mannsch. 1. Führ.: Wagner F., Tünch. Sammelpl. i d. Feuerwehr- 2. Führ.: Jeckel K., Tünch.

7. Bezählte Mannschaft.

a) Ständige Feuerwache: Kimmel Ph., Jost Gg., 1. Wacheführer.

Weil K., Löw F., Rumpf E, Koch K., 2. Wacheführer.

b) Transport- und Aufräumemannschaft. Führer: W. Schött.

Verzeichnis der Feuermelder und der im Besitz der Schlüssel befindlichen Personen.

LId. No.	Bezirk	Strasse	No.	Namen
1	I.	Aarstrasse		
2	II.	AlbrechtstrEcke Nicolasstrasse	12	Herr Blum, Fuhrmann.
3	II.	Bahnhofstrasse	10	Herr Keller, Hausmeister.
4	I.	BiebricherstrEcke Möhringstrasse	15	Regierungsgebäude
5	I.		Phie E	Herr König, BiebrStr. 6.
6	III.	Bierstadterstrasse am Rondel	12	Bahnwärter.
7	III.	" Ecke Alwinenstr.	12	M. Arnst, BierstStr.15p.
8	I.	Bleichstrasse	20	Küffner, Brauerei.
9	III.	Cursaalplatz-Alte Colonnade	30	Schulpedelle.
10	1.	Dotzheimerstrasse	66	ColonnAufs. Christmann.
11	IV.	Emilienstrasse-Ecke Kapellenstrasse	00	Herr Dorer, Fabrikant.
12	I.	Emserstrasse-Ecke Querfeldstrasse		J.Fürst, Gstw. Hellmndstr.
13	II.	Frankfurterstrasse	20	Architekt Reichwein.
14	II.	T 1 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 1	20	Kahnt Port. Hot. Kaiserhof
15	II.	Friedrichstrasse-Ecke Wilhelmstr.		Herr Lampe, FriedrStr.1.
16	III.	Gartenstrasse	14	
17	IV.	Geisbergstrasse	5	Fr. Kempin, Gartenstr. 2. Herr E. Flohr.
18	IV.	Geisbergstrasse-Idsteinerstrasse		Hell E. Flolir.
19	I1.	Goethestrasse-Ecke Adolfsallee	13	Herr Fr. Groll Kfm.
20	IV.	Gustav-AdolfstrEcke Hartingstr.		Herr Frankenfeld Kfm.
21	IV.	Kapellenstrasse	30	Augenheilanstalt.
22	I.	Karlstrasse-Ecke Rheinstrasse	17	Herr Neef, Kfm.
23	IV.	Kochbrunnenplatz (Rose Badhaus)		Hell Neel, Kim.
24	I.	Lahnstrasse-Ecke Walkmühlstrasse		L.Hartmann Walkmühlstr
25	IV.	Langgasse	34	Frau Wwe. Ullmann.
26	II.	Mainzerstrasse	14	Herr Homann.
27	II.	Mainzerstrasse	54	Herr H. Hartmann.
28	П.	Mainzerstrasse	.64	Archiv-Gebäude.
29 30	I.	Michelsberg	11	Polizei-Revier. IV.
31	IV.	Moritzstrasse-Ecke Albrechtstrasse		Landgerichts-Gefängnis.
32	IV.	Nerostrasse Nerothal	25	Herr Mayer, Schlosser.
33	IV.	Nerothal	21	
CONTRACTOR OF	2000		43	
34 35	I. III	Oranienstrasse	9	Schulpedelle.
36	IV.	Parkstrasse-Ecke Bodenstedtstrasse		
37	П.	Platterstrasse Rheinstrasse	62	Paul Dauer.
38	П.	Tthemstrasse	25	Postgebäude.
39	П.	POLY WARRY AND PARTY OF THE PARTY OF THE	33	Regierungsgebäude.
		reserved to the second of the second of the second of	34	Landes-Direktion.

Lfd. No.	Bezirk	Strasse	No.	-Namen
40	I.	Rheinstrasse	90	Schulpedelle.
41	IV.	Schachtstrasse	25	Herr Thurn, Schreiner.
42	I.	Schiersteinerstrasse	8b	Versorgungshaus.
43	II.	Schlachthausstrasse	24	Schlachthaus-Verw. Port.
44	III.	Schöne Aussicht, gegenüb. Rösslerstr.		Im roten Kreuz.
45	IV.	Schulberg	12	Schulpedelle.
46	I.	Schwalbacherstrasse	18	Kaserne. (Wache).
47	IV.	77	38	Krankenhaus.
48	III.	Sonnenbergerstr., gegenüb. Leberberg		
49	III.	The state of the s	50	The supplies of the same
50	IV.	Stiftstrasse	30	Schulpedelle.
51	IV.	Taunusstrasse	57	Herr E. Roos. Rentn.
52	I.	Walkmühlstrasse	30	Herr V. Kopp, Gastw.
53	I.	Walramstrasse	19	Herr W. Knapp.
54	I.	Westendstrasse	1	

NB. Ausser den oben angeführten sind sämtliche Schutzleute im Besitz von Feuermeldeschlüsseln

Bei Benutzung der Feuermelder ist Folgendes zu beachten: Die Thüre wird Umdrehung des Pfeil-Schlüssels in der richtung geöffnet, alsdann die oben in dem Melder befindliche Kurbel in der Pfeilrichtung gedreht und zwar: einmal herum bei Kleinfeuer zweimal herum bei Grossfeuer.

Man lässt nun die Kurbel los, welche selbstthätig zugestellt. zurückgedreht wird, und wartet auf das Ertönen der Glocke im Melder, durch welches dem Meldenden angezeigt wird, dass die Meldung verstanden ist. Ertönt das Glockenzeichen nach Ablauf von höchstens einer Minute nicht, so ist die Meldung mittelst der Kurbel zu Kann oder will der Meldende nicht bei dem Melder warten, so ist auf der im Melder angebrachten Tafel mittels des im Melder ebenfalls befindlichen Stiftes

Benutzung der Feuermelder. die Nummer des Hauses, NB. Zur näheren Beausgebrochen ist, aufzu- welchem der Brand auslassen des Melders muss diesen 9 Schlägen der Begen) wieder geschlossen bezeichnet. werden. Der nummerierte 2) Bei Bränden im Stadt-Melders, welcher nur mit Hilfe eines Auslöseschlüssels abgezogen kann, werden wird demnächst dem betreffenden Besitzer wieder

Feuer-Signale.

- Glockensignale werden gegeben auf dem Feuerwachtturme, der Hauptkirche, evangel. der Bergkirche, der kath. Hauptkirche, und der Gewerbeschule u. zwar:
- wiederholen. 1) bei Bränden in der Stadt u. d. Landh.-Quartieren neun rasch auf einanderkurzen Pausen wieder- bezahlte Mannschaft. holen.

und der Strasse, wo Feuer zeichnung des Bezirks, in schreiben. Bei dem Ver-gebrochen, wird ausser die Thüre durch kräftiges zirk durch je 1, 2, 3 oder Zudrücken (nicht Zuschla- 4 Schläge an die Glocke

> bering werden 6 Schläge an die Glocke gegeben, welche sich in kurzen Pausen wiederholen.

> NB. Der Ort des Brandes wird von dem Feuerdurch wachturme das Sprachrohr bezeichnet.

> 3) auswärtige Brände werden durch drei sich in kurzen Pausen wiederholende Schläge an die Glocke signalisiert und der Ort des Brandes von Feuerwachtturme dem durch das Sprachrohr bezeichnet.

NB. Diese Glockensigfolgende Schläge an die nale gelten für die frei-Glocke, welche sich in willige Feuerwehr und die

Die Adressbücher

folgender Städte und Ortschaften liegen in unserem Bureau zum Nachschlagen von Adressen u. s. w. auf.

Aachen und Vororte. Aarau (Schweiz). Ansbach i. Bayern. Assmannshausen. Augsburg. Bacharach. Bayreuth Berlin und Vororte. Biebrich a. Rh. Bingen a. Rh. Bingerbrück Bonn a. Rh. u. Vororte Boppard a. Rh. Braubach a. Rh. Breslau u. Vororte. Camp. Cassel. Caub Chemnitz i. S. Coblenz u. Vororte. Cöln und Vororte. Crefeld. Danzig u. Vororte. Darmstadt u Vororte Düsseldorfu. Vororte Elberfeld. Eltville a. Rh. Erbach a. Rh. Erfert. Erlangen. Flensburg u. Vororte Frankfurt a. M. u. Bororte. Geisenheim. Glücksburg.

Göttingen. Güstrow Halle a S. u. Vororte. Hallgarten. Hamburg-Altona u. V. Hattenheim. Heidelbergu. Vororte Hildesheim m. Moritzberg. Hochheim a. M. Höchsta.M Stadt u. Breis Insterburg mit Abbanten. Johannisberg a. Rh. Kaiserslautern. Karlsruhe i.B. m. Durlad. Kestert Kiedrich. Konstanz. Kopenhagen mit Frederiksberg. Lg. Schwalbach. Leer. Leipzig u. Vororte. Lemberg. Lorch. Lüneburg u. Vororte. Luzern Stadt u. der Orte im Kanton. Mainz und Vororte. Mannheim u. Vororte. Mittelheim. Mülheim a. Rh. Münster i W. München.

Nastätten. Neudorf i. Rhg. Neumarkt Oberpfalz. Niederlahnstein. Niederlahnstein. Niederwalluf a. Rh. Nürnberg. Oberlahnstein. Oberwalluf. Oestrich. Osterspai. Pressburg. Rastatt. Rauenthal Regensburg. Rostock Rüdesheim a. Rh. Salzburg. Schönau. Schwäb.-Hall Schwerin. Sommerfeld. Stettin und Vororte St. Goar. St. Goarshausen. Strassburg i. E. Stuttgart u. Vororte. Teplitz und Vororte. Weimar. Wiesbaden u. Vororte Winkel Wittenberg. Weinheim i. Baden. Zürich.

Vorstehendes Verzeichniss wird noch fortwährend durch neue Bücher ergänzt.

Carl Schnegelberger & Cie.

Verlagshandlung. -- Buchdruckerei.

Verlag des Adressbuchs von Wiesbaden und Umgegend,
des Rheingauer und des Adressbuchs der Stadt Biebrich a. Rh.

Veränderungen, Correcturen oder Wünsche

für die nächste Ausgabe unseres

Adressbuches

von Wiesbaden und Umgegend

werden stets gerne von uns entgegengenommen und bitten wir, dieselben thunlichst schriftlich anmelden zu wollen.

Carl Schnegelberger & Cie.